

Frage des Monats Oktober 2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11.09.2020 entschieden, die COVID-19 Verordnung Erwerbsausfall zu verlängern. Was bedeutet das?

Die Antwort der Merki-Experten

Personen, die an der Ausübung der Erwerbstätigkeit verhindert sind, können nach dem 16. September 2020 weiterhin Corona-Erwerbsersatz beziehen, wenn eine der folgenden Situationen auf sie zutrifft:

- **Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet ist** (behördlich angeordnete Betriebsschliessung von Schule, Kindergarten oder Sondereinrichtung sowie Quarantäne)
- **Behördlich angeordnete Quarantäne** (Quarantäne angeordnet von Kantonsarzt oder einer anderen Behörde). Aber Achtung: Bei Quarantäne nach Rückkehr aus einer Region, die bereits bei Abreise auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgeführt war, wird kein Erwerbsersatz bezahlt.
- **Selbstständigerwerbende bei Betriebsschliessung**
Selbstständigerwerbende, deren Tätigkeit auf Anordnung der Behörden eingestellt oder massgeblich eingeschränkt wird.
- **Angeordnetes Verbot** (Selbstständigerwerbende, die für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten, haben Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.)

Das Gesetz wird im Moment vom Parlament beraten und voraussichtlich Ende September 2020 in Kraft treten. Falls das Parlament zustimmt, können die Leistungen für die erwähnten Gruppen rückwirkend per 17. September 2020 beansprucht werden. Wichtig ist, dass für diese Leistungen ein neuer Antrag bei der Ausgleichskasse gestellt werden muss.